

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast (Schmutzwassergebührensatzung) vom 19.06.2006**

Aufgrund der §§ 151 und 154 in Verbindung mit §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719), des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert mit Gesetz vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S. 101), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert mit Gesetz vom 14.12.2007 (GVOBl. S. 410) und der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast vom 25.03.2009 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast in ihrer Sitzung vom 04.08.2010 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast (Schmutzwassergebührensatzung) vom 19.06.2006 beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast (Schmutzwassergebührensatzung) wird wie folgt geändert:

1.

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Der monatliche Grundgebührensatz beträgt nach Größe der eingebauten oder zuletzt eingebauten Trinkwassermesseinrichtung:

bis Qn 2,5	3,00 €/Monat
Qn 6	7,20 €/Monat
Qn 10	12,00 €/Monat
Qn 15	18,00 €/Monat
Qn 25	30,00 €/Monat
Qn 40	48,00 €/Monat
Qn 60	72,00 €/Monat
Qn 100	120,00 €/Monat
Qn 150	180,00 €/Monat

2.

§ 2 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

(8) Die Mengengebühr beträgt 3,28 € / m<sup>3</sup>.

3.

§ 2 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

(9) Die Gebühr beträgt  
als Reinigungsgebühr I für den Schlamm aus Kleinkläranlagen 11,03 €/m<sup>3</sup>  
als Reinigungsgebühr II für die Inhaltsstoffe aus Sammelgruben 7,71 €/m<sup>3</sup>.

4.

§ 6 wird ersatzlos gestrichen.

5.

§ 7 wird neu § 6; § 8 wird neu § 7 und § 9 wird neu § 8.

## Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Diese Dritte Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Wolgast, den 05.08. 2010



Weigler  
Verbandsvorsteher



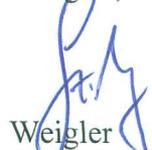
Die vorstehende Satzung wurde am 06.08.2010 der Landrätin des Landkreises Ostvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

### Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die Lesefassung dieser Satzung liegt beim Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast zur Einsichtnahme bereit.

Wolgast, den 06.08.2010



Weigler  
Verbandsvorsteher

